

Zustimmungserfordernis bei strukturändernden Maßnahmen –
genehmigtes Kapital ohne Bezugsrecht bei einer Tochtergesellschaft

Aktuelle HV-Urteile

Kommentiert von Dr. Thomas Zwissler, ZIRNGIBL Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

§

OLG Köln, Urteil vom 26.06.2025 – 18 U 7/23 – Biofrontera AG

Ungeschriebene Kompetenzen der Hauptversammlung sind ein Dauerbrenner des deutschen Aktienrechts. Konkret geht es dabei um die Frage, wie weit die beim Vorstand der Aktiengesellschaft angesiedelte Geschäftsführungskompetenz reicht und bei welchen Maßnahmen die Zustimmung der Hauptversammlung selbst dann einzuholen ist, wenn das Gesetz keine explizite Hauptversammlungskompetenz regelt. Die höchstrichterliche Rechtsprechung, die unter den Namen „Holzmüller“ und „Gelatine“ bekannt geworden ist, behandelt die Vorlagepflicht restriktiv. Voraussetzung ist ein qualitativ wie auch quantitativ schwerwiegender Eingriff in die Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre und deren Vermögensinteressen.

Das Zustimmungserfordernis zugunsten der Hauptversammlung kann nicht nur bei Maßnahmen auf Ebene der Gesellschaft, sondern auch bei Maßnahmen auf Ebene von Tochter- oder Enkelgesellschaften greifen. In Betracht kommt dies z.B. bei der Überführung wesentlicher Vermögenswerte einer Tochtergesellschaft in eine Enkelgesellschaft oder bei Kapitalmaßnahmen ohne Bezugsrecht, die ein Abschmelzen der Beteiligung an einer Tochtergesellschaft bewirken.

Einholung von Zustimmungsbeschlüssen

Häufig kann im Vorfeld einer Maßnahme nicht eindeutig beurteilt werden, ob eine Einbeziehung der Hauptversammlung

erforderlich ist. Entscheidet sich der Vorstand vorsorglich für die Einholung der Zustimmung der Hauptversammlung, bewegt er sich rechtlich auf vergleichsweise gesichertem Boden. Nach der Regelung in § 119 Abs. 2 AktG ist ihm die Vorlage von Geschäftsführungsmaßnahmen zur Zustimmung durch die Hauptversammlung stets gestattet. Der weitere Weg ist dann ebenfalls vorgezeichnet: Es muss eine Hauptversammlung stattfinden und dort eine entsprechende Beschlussfassung herbeigeführt werden. Wird der Beschluss dann allerdings angefochten, ist die Maßnahme in der Regel blockiert. Zwar ist die Verwaltung an die Beschlussfassung der Hauptversammlung gebunden. Gleichzeitig setzen sich die Organe jedoch einem erheblichen Haftungsrisiko aus, wenn sie die Geschäftsführungsmaßnahme umsetzen, ohne das Ergebnis der Anfechtungsklage abzuwarten.

Rechtsbehelfe bei fehlendem Zustimmungsbeschluss

Entscheidet sich die Gesellschaft gegen die Einholung eines Zustimmungsbeschlusses, liegt es an den Aktionären, ob sie die Maßnahme dulden oder gegen sie vorgehen. Voraussetzung für eine solche Entscheidung ist freilich die Kenntniserlangung von der geplanten Maßnahme. Kenntnis erlangen die Aktionäre aber häufiger erst dann, wenn die Maßnahme schon umgesetzt wurde. Für diese Fälle lässt die Rechtsprechung die Erhebung einer Feststellungsklage zu, mit

der Aktionäre die Rechtswidrigkeit der Maßnahme feststellen lassen können. Ein stattgebendes Feststellungsurteil kann dann z.B. Grundlage für Schadensersatzansprüche sein, die auf Schadensersatz in Geld oder auf die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands gerichtet sein können.

Genehmigtes Kapital ohne Bezugsrecht bei Tochter- gesellschaft

Bei einigen Maßnahmen kann zweifelhaft sein, wann der Eingriff in die Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre genau stattfindet und gegen welche Teilakte sich die Aktionäre gegebenenfalls wenden können bzw. müssen. Ein Beispiel für eine solche Maßnahme ist die Schaffung eines genehmigten Kapitals ohne bzw. unter Ausschluss des Bezugsrechts bei einer Tochtergesellschaft. Der Eingriff könnte hier schon in der Schaffung des genehmigten Kapitals, möglicherweise aber auch erst in der Ausübung dieses Kapitals gesehen werden. Mit dieser Frage hatte sich das Oberlandesgericht Köln in der hier zu besprechenden Entscheidung zu befassen. Der klagende Aktionär begehrte hier unter anderem die Feststellung der Rechtswidrigkeit von Ausführungshandlungen zu einem genehmigten Kapital. Gegen die vorausgegangene Schaffung des genehmigten Kapitals war der Aktionär hingegen nicht bzw. nicht mittels Unterlassungs- oder Feststellungsklage vorgegangen.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln

Das Oberlandesgericht Köln entschied sich dafür, bereits die Schaffung des genehmigten Kapitals bei der Tochtergesellschaft als das maßgebliche Ereignis zu sehen, das einer Zustimmungspflicht durch die Hauptversammlung unterliegen könnte. Mit der rechtswirksamen Schaffung des genehmigten Kapitals sei für die Aktionäre die potenziell relevante Gefährdungslage geschaffen, die durch Feststellungsklage hätte angegriffen werden müssen. Die spätere Ausübung des genehmigten Kapitals, die im entschiedenen Fall ausschließlich in den Händen der Tochtergesellschaft und ihrer Organe lag, betrachtete das Gericht hingegen nicht mehr als Eingriff, der zum Gegenstand einer Feststellungsklage hätte gemacht werden können.

Pflicht zur Verhinderung der Durchführung?

Das (naheliegende) Argument des Aktionärs, der Vorstand der beklagten Muttergesellschaft hätte die Durchführung der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital verhindern können und dementsprechend auch verhindern müssen, ließ das Gericht nicht gelten. Im Ausgangs-

punkt gebe es zwar eine solche Verpflichtung, aber diese Pflicht könne zeitlich nicht unbegrenzt gelten. Sie bestehe daher auch nur bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Klagebefugnis der Aktionäre gegen die Maßnahme ende. Dies sei vorliegend der Fall gewesen, sodass den Vorstand keine Pflicht zur Verhinderung der Ausführungsmaßnahme mehr getroffen habe.

Verwirkung des Feststellungsinteresses

Bezüglich der Frage, wann die Klagebefugnis des Aktionärs endet, bezog sich das Oberlandesgericht Köln auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Danach müssen Feststellungsklagen zur Feststellung der Rechtswidrigkeit von Geschäftsführungsmaßnahmen „ohne unangemessene Verzögerung“ erhoben werden. Dies sei im zu entscheidenden Fall nicht erfolgt. Es gebe zwar keine starre Frist, aber man könne sich an der für Anfechtungsklagen geltenden Monatsfrist des § 246 Abs. 1 AktG orientieren. Diese habe der Aktionär nicht eingehalten, weshalb sein Feststellungsinteresse in Bezug auf die Maßnahme der Schaffung des genehmigten Kapitals bei der Tochtergesellschaft verwirkt worden sei.

Fazit

Der Fall zeigt anschaulich, welche Schwierigkeiten sich aus der noch immer mit vielen Zweifelsfragen verbundenen Rechtsprechung zu den ungeschriebenen Kompetenzen der Hauptversammlung ergeben.

Das Oberlandesgericht Köln hat die Revision zum Bundesgerichtshof ausdrücklich zugelassen. Eine höchstrichterliche Entscheidung zur Frage des Anknüpfungspunkts für Zustimmungsbeschlüsse und Klagen bei Maßnahmen, die sich in mehreren Akten vollziehen, wäre in der Tat wünschenswert.

Dr. Thomas Zwissler
t.zwissler@zirngibl.de



ZIRNGIBL
Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
Karlstraße 23
80333 München
T.: +49 (89) 290 50-0

ZIRNGIBL

Anzeige



BankM